

Erläuterungen zum Erfassungsbogen

- I. Einzusetzen ist das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt, in dessen bzw. deren Gebiet der Schüler während der Dauer des Schulbesuchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Beispiele:

1. Wohnt ein Schüler in Fürstenfeldbruck und fährt er täglich nach München zur Schule, ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck zuständig.
2. ist ein Schüler in Nürnberg beheimatet, jedoch während der Schulzeit im Schülerheim Straubing untergebracht, hat er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Gesetzes; einzusetzen ist daher Straubing.
3. Stammt ein Schüler aus Traunstein, hat jedoch während des Besuchs einer Schule in München dort ein Zimmer genommen, ist die Stadt München einzusetzen.

- II. Der Erfassungsbogen ist nur auszufüllen und abzugeben, wenn ein Anspruch auf Beförderung auf dem Schulweg geltend gemacht wird.

Einen Beförderungsanspruch haben:

1. Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10,
2. Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen mit Vollzeitunterricht (Berufsgrundschulen bzw. Berufsvorbereitungsjahr)
3. Schüler öffentlicher anerkannter Gymnasien, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

- III. Die Beförderungspflicht besteht dabei nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule oder der gewählten Schulart, soweit

1. der Schulweg in eine Richtung mehr als 3 km beträgt, oder
2. eine dauernde Behinderung des Schülers die Beförderung erfordert (ist nachzuweisen durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises), oder
3. der Schulweg besonders beschwerlich oder besonders gefährlich ist.

IV. zu Punkt 2.2.:

Nur auszufüllen, wenn die Klasse des Schülers für längere Zeit in größerem Umfang in einem anderen als dem eigentlichen Stammgebäude der Schule unterrichtet wird und diese „Außenstelle“ (Zweigstelle) so weit von dem Stammgebäude entfernt liegt, dass die Beförderung auf dem Schulweg anders geregelt werden muss.

V. zu Punkt 3.1.

Die Verkehrsmittel sind in der Reihenfolge anzugeben, wie sie bei der Hinfahrt zur Schule benutzt werden. Unter jedem Buchstaben ist nur ein Verkehrsmittel anzugeben. Besonderheiten (z.B. andere Rückfahrt) sind auf besonderem Blatt zu erläutern.

VI. zu Punkt 3.2.

Die Benutzung ergänzender öffentlicher Verkehrsmittel (Zubringer) ist in der Regel nur dann notwendig, wenn die Restwegstrecke zwischen Wohnort und Abfahrtsbahnhof (oder Haltestelle) und die Reststrecke zwischen Zielbahnhof und Schule mehr als 3 km beträgt.

- VII. Die Beförderungspflicht ist vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs zu erfüllen. Andere Verkehrsmittel (z.B. priv. Kfz.) sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

Die Benutzung des privaten Kfz. kann als notwendig anerkannt werden:

1. Wenn für den Schüler wegen einer dauernden Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen eine andere Beförderung nicht nur vorübergehend nicht zumutbar ist (durch ärztliches Attest nachzuweisen!) oder
2. wenn eine notwendige Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbuslinien nicht möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich die Notwendigkeit der Benutzung des priv. Kfz. auf die Wegstrecke von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eine Schulbuslinie, es sei denn die Kosten der Beförderung mit dem priv. Kfz. unmittelbar bis zur Schulanlage sind für den Aufgabenträger gleich oder geringer, oder
3. wenn sich dadurch die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden verkürzt, oder wenn an einzelnen Tagen die Hinfahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel schon vor 5:30 Uhr angetreten werden muss oder die Rückfahrt erst nach 23:00 Uhr beendet werden kann; maßgebend ist der am 1. Oktober des Schuljahres geltende Fahrplan des öffentlichen Verkehrsmittels.

- VIII. Sollte die Benutzung des priv. Kfz. erfolgen, da dies wirtschaftlicher ist, so ist dies anhand eines Kostenvergleichs nachzuweisen.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 richtet sich die km-Entschädigung nach dem Bayer. Reisekostengesetz; bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges der Fahrerlaubnisklasse 1 (beschränkt), 4 oder 5 beträgt die Hälfte des niedrigsten Satzes.

Ein Kostenersatz wird nur dann gewährt, wenn die Fahrt mit dem priv. Kfz. ausschließlich durch die Beförderung des Schülers veranlasst ist (beispielweise also nicht, wenn jemand zur Arbeitsstelle fährt und hierbei den Schüler mitnimmt).

Wird die Anerkennung der Beförderung mit einem priv. Kfz. beantragt, so entscheidet der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zunächst über die Notwendigkeit dieser Beförderungsart. Einem positiven Bescheid wird ein Erstattungsformular beigelegt. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt grundsätzlich am Ende des Schuljahres, der Antrag dazu ist bis zum 31.10. für das jeweils vergangene Schuljahr zu stellen.

- IX. Bitte beachten Sie, dass bei minderjährigen Schülern die gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) den Erfassungsbogen unterschreiben müssen.